

VET-Info 7/2000

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **142 (2000)**

Heft 7

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Spotlights aus der Delegiertenversammlung vom 8. Juni 2000

Die Anträge der **KB-Arbeitsgruppe** mit Tätigkeitsfeld Besamer, Musterbewilligung und Ausbildungskonzept werden zur Neubearbeitung zurückgewiesen. Jetzt ist die Fachsektion Wiederkäufermedizin gefordert, bis zur nächsten DV einen breiteren Konsens zu finden.

Dennis Turner, Biologe und Präsident des I.E.T., wird mit grossem Mehr als Mitglied akzeptiert. Eine an die DV weitergezogene Einsprache wurde abgelehnt.

Dr. Marlene Zähler präsentiert den neusten Stand in Sachen **Tierinitiative**: Die Unterschriftensammlung läuft sehr gut. Damit das Initiativkomitee die nächsten Schritte planen kann, brauchen wir jetzt alle bereits gesammelten Unterschriftenbögen. Die GST dankt für die eingetroffenen Spenden und ist um jede weitere finanzielle Unterstützung dankbar.

Die Anträge von zwei Sektionen zur **Abstufung der Mitgliederbeiträge** wurden bereits vor der DV zurückgezogen.

Les chiens troquent la médaille pour la puce - Mikrochip-Obligatorium für Hunde im Kanton Genf

Le Conseil d'Etat a apporté diverses modifications au règlement d'application sur la loi fédérale sur les mesures à prendre pour combattre les épizooties, du 30 mai 1969 et a abrogé le règlement concernant les cercles d'inspection du bétail, du 15 mai 1974. Conformément à la politique adoptée par de nombreux pays européens, Genève a choisi, en matière d'identification des chiens, de remplacer le système de la médaille par celui de la puce électronique. Cette solution permet l'identification rapide et infaillible des propriétaires de chiens, mesure indispensable notamment en cas de perte de l'animal ou de risque de transmission à l'homme de maladies telles que la salmonellose. Les propriétaires de chiens disposent d'un délai jusqu'au 31 décembre 2000 pour faire placer cette puce par des vétérinaires praticiens, seuls habilités à pratiquer cet acte médical. Par ailleurs, suite aux mesures drastiques édictées par la Confédération pour lutter contre la maladie dite de la vache folle (création d'une banque nationale de données relative au trafic des animaux, responsabilisation accrue des détenteurs d'animaux), le Conseil d'Etat a décidé de supprimer la fonction d'inspecteur du bétail.

Die GST-Strukturen sind zu überdenken und den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Mit diesem Arbeitstitel startete vor wenigen Tagen eine von der Präsidentenkonferenz beschlossene Arbeitsgruppe. Die Projektführung liegt beim Vorstandsmitglied Richard Weilenmann. Mit dabei sind neben dem Initianten Kurt Pfister auch Andres Brändli (SVW), Jean-Luc Charbon (Assistentensektion), Thomas Jemmi (SVVLD), Martin Seewer (SVK) und Charles Trolliet (Waadt). Die Arbeitsgruppe soll Modelle für eine zeitgemässere Gesellschaftsform der GST entwickeln und im Vergleich mit der heutigen Situation evaluieren.

Coupe d'Europe Merial des Vétérinaires Cavaliers

CSI-C Grenoble Jarrie- 1 au 4 juin 2000

L'équipe suisse composée de Stefan Bettschen (Duchesse Landaise), Rico Röthlisberger (Darcolito) et de Stéphane Montavon (Digne Cœur AA CH) a remporté la Coupe d'Europe Merial des Vétérinaires Cavaliers sur le magnifique site de Grenoble-Jarrie.

La Suisse devançait la France, la République Tchèque, la Grande Bretagne et la Belgique. En individuel, Stefan Bettschen a obtenu le second rang, Rico Röthlisberger le troisième rang et Stéphane Montavon le quatrième rang.

Die Schweizer Equipe mit Stefan Bettschen (Duchesse Landaise), Rico Röthlisberger (Darcolito) und Stéphane Montavon (Digne Cœur AA CH) hat den Merial Europa-Cup der Reiter-Tierärzte auf den wunderbaren Platz Grenoble-Jarrie gewonnen.

Die Folgenden waren Frankreich, Tschekei, England und Belgium.

Im Einzelklassesment errang Stefan Bettschen den 2. Rang, Rico Röthlisberger den 3. und Stéphane Montavon den 4. Rang.

Wettbewerbskommission eröffnet Untersuchung über Tierarzneimittel

Bestehen unzulässige Wettbewerbsabreden im Vertrieb von Tierarzneimitteln? Die GST begrüsst die Untersuchung grundsätzlich, damit die schon lange bestehende Unsicherheit endlich bereinigt werden kann. Eine Abgabe von Tierarzneimitteln durch Apotheken ist sehr problematisch für die Sicherheit der Tiere selbst und die Sicherheit tierischer Lebensmittel in Bezug auf Rückstände. Die Apotheker sind im Veterinärbereich nicht ausgebildet.

Die Bundesgerichtsurteile in Sachen KB

Voruntersuchung der Besamungstauglichkeit durch Besamungstechniker

Einsprache des SVKB gegen kantonale Urteile Zusammenfassung der Bundesgerichtsurteile

Referenznummern der Urteile

- 2A.591/1998/odi (Kanton TG)
- 2A.74/1999/odi (Kanton ZH)

Vorgeschichte

Im Juni 1997 kündigt der SVKB seinen Kunden an, dass die Besamer ab sofort Voruntersuchungen zur Besamungstauglichkeit durchführen.

Diese umfasst „die äussere Beurteilung des Tieres, sowie eine umfassende Untersuchung der Geschlechtsorgane. Je nach Bedarf kann der Voruntersuch mit dem Milchprogesterontest ‚Hormonost‘ ergänzt werden. Dank dem Voruntersuch ist es möglich, Besamungen mit geringen Erfolgsaussichten nicht durchzuführen und damit Kosten zu sparen. Trächtige und nicht brünstige Tiere werden erkannt und von der Besamung ausgeschlossen. Bei Störungen am Geschlechtsapparat des Tieres wird der Beizug des Tieres empfohlen“.

Ungefähr zur selben Zeit, nämlich im Juli 1997, erliessen die zuständigen kantonalen Ämter eine Verfügung, in dem die Durchführung dieses Testmarktes untersagt wurde. Gegen diese reichte der SVKB Beschwerde bei den kantonalen Verwaltungsgerichten ein. Nachdem diese den Entscheid der jeweiligen Ämter gestützt hatten, wurde Ende 1998 / Anfang 1999 beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht.

Entscheid des Bundesgerichtes

Am 22. März 2000 lehnte das Bundesgericht beide Beschwerden ab.

Zusammenfassung der Begründung des Bundesgerichtes.

(...): Lücken

[...]: Grammatikalische Ergänzungen zum besseren Verständnis des Textes

Ausschnitte aus dem Urteil betreffend Kt ZH

„Eine Bewilligung [für die tierärztliche Tätigkeit] (...) [ist] unter anderem erforderlich, um gegen Entgelt oder berufsmässig Krankheiten, Verletzungen oder sonstige gesundheitliche Störungen festzustellen und zu behandeln oder überhaupt medizinische Verrichtungen vorzunehmen“.

„Der Beschwerdeführer [SVKB] rügt, [dass] eine Bewilligung nur erforderlich sei, wenn es kumulativ um die Feststellung und die Behandlung von Krankheiten, Verletzungen oder sonstigen gesundheitlichen Störungen gehe.

(...) Ein schwerer Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit (...) liegt nicht vor: Mit dem vorliegenden Eingriff wird den Besamungstechnikern ihre ursprüngliche Berufsausübung in keiner Weise verunmöglicht; es wird ihnen einzig verboten, eine bestimmte, darüber hinausgehende Tätigkeit auszuführen.“

„Der Beschwerdeführer kritisiert, Anwendungen im Körperinneren dürften nicht einfach als medizinisch qualifiziert werden; so werde die Besamung, die ja auch eine Anwendung im Körperinneren darstelle, als nicht medizinisch anerkannt. Diese Argumentation überzeugt nicht, ist doch den Besamungstechnikern die Besamungstätigkeit (...) [nur] erlaubt, (...) weil sie vom Bundesgericht ausdrücklich vorgesehen und geregelt wird (...). Die vom Verband angebotene Voruntersuchung geht indessen über die eigentliche Besamungstätigkeit hinaus.“

„(...) Insgesamt durfte das Verwaltungsgericht [des Kantons Zürich], ohne in Willkür zu verfallen, zum Schluss kommen, dass die (...) Voruntersuchung als medizinisch (...) gilt und daher der Bewilligungspflicht unterliegt.“

Ausschnitte aus dem Urteil betreffend Kt TG

„Gemäss (...) [kantonalen] Verfügung (...) sind die angebotene Überprüfung der Besamungstauglichkeit inklusive die umfassende Untersu-

chung der Geschlechtsorgane und das diagnostizieren geschlechtskranker Tiere Tätigkeiten die Tierärzten mit tierärztlicher Berufsausübungsbewilligung vorbehalten sind“.

„Die umfassende Untersuchung der Geschlechtsorgane und damit insbesondere auch die rektale Ovarienkontrolle sowie Untersuchungen auf Trächtigkeit bei anderen als zur Besamung angemeldeten Tieren] (...) haben klarerweise diagnostischen Charakter; deren Subsumption unter den Begriff „Vorbeugen und Behandeln von Gesundheitsstörungen“ ist (...) nicht willkürlich: Eine seriöse Diagnose ist die Voraussetzung für die zielgerichtete Behandlung einer Gesundheitsstörung; es wäre nicht sinnvoll, einerseits nur gerade das Vorbeugen und Behandeln im engeren Sinne ausschliesslich ausgebildeten Fachleuten zu erlauben, hingegen Untersuchungen, die zu einer Diagnose führen können, davon auszunehmen.“

Abschliessende Begründung

In beiden Urteilen sinn- und wortgemäss sehr ähnlich:

„Das öffentliche Interesse an der Beschränkung der beruflichen Tätigkeit des Besamungstechnikers ergibt sich aus tierseuchenpolizeilichen Überlegungen (...) und andererseits aus Gründen des Tierschutzes (...), insbesondere aber aus Art. 2 Abs3 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes, wonach niemand ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen darf.“

Weiter im Urteil KT TG:

„In diesem Sinn verlangt das öffentliche Interesse, dass die heikleren Manipulationen (...) möglichst den dafür ausgebildeten Tierärzten vorbehalten bleiben.“

Speziell im Urteil Kt ZH:

„Dabei fällt vor allem ins Gewicht, dass das Tier bei Vornahme von Manipulationen durch Personen ohne genügenden Kenntnisstand einer stärkeren Belastung und Gefährdung ausgesetzt ist.

Ebenso stellt die Möglichkeit, dass eine unrichtige Diagnose erfolgt oder dass übertragbare Krankheiten nicht erkannt werden, eine Gefahrenquelle dar.“

Wieder gleich in beiden Urteilen (Wortlaut Urteil Kt TG)

„Die Massnahme, die Voruntersuchung den Tierärzten vorzubehalten, ist zur Wahrung dieses öffentlichen Interesses zweifellos geeignet. Sie ist aber auch erforderlich: (...) [Eine] Verpflichtung des Besamungstechnikers, nach der „umfassenden Untersuchung der Geschlechtsorgane“ einen Tierarzt beizuziehen, wenn der Verdacht besteht, dass der Zustand des Tieres tierärztliche Abklärung und Behandlung erfordern, [genügt] gerade nicht: Entgeht dem Besamungstechniker eine ernsthafte, möglicherweise übertragbare Krankheit, so kann sich der Tierhalter (...) in falscher Sicherheit wiegen. Der damit verbundenen Gefahr kann nicht anders als damit begegnet werden, dass den Besamungstechnikern die umfassende Untersuchung der Geschlechtsorgane nicht erlaubt wird.

Nur im Urteil des Kantons TG zu lesen ist an dieser Stelle:

Dass insbesondere die rektale Ovarienkontrolle den Tierärzten vorbehalten werden muss, ist erforderlich namentlich wegen der im Departementsentscheid (...) beschriebenen Gefahr, dass bei einem brünstigen Tier ein im Begriffe der Ovulation stehender randständiger Follikel am Ovar platzen könnte“.

Und wieder in beiden

„Dass der Kanton Graubünden anscheinend eine (...) abweichende Lösung kennt, ändert an dieser Beurteilung nichts. Die Sicherheit von Mensch und Tier geht zudem dem Interesse des Beschwerdeführers am Anbieten einer zusätzlichen Dienstleistung und damit einer neuen Einkommensquelle vor. Damit ist der Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit verhältnismässig.“

Für die Zusammenfassung: Olivier Flechtner, Geschäftsleitung / Vet-Services

DIANA VETERA
ZÜRICH FRANKFURT LINDAU

INKL. IHREN DATEN*

*ÜBERNAHME IHRER BESTEHENDEN DATEN WENN IMMER MÖGLICH!

SEMIR AG | Veterinärinformatik | Gutstrasse 3 | CH-8055 Zürich | Telefon 01 450 5454 | Telefax 01 450 5445 | www.diana.ch | office@diana.ch

VETS 2000 - Rückblick auf drei spannende Tage

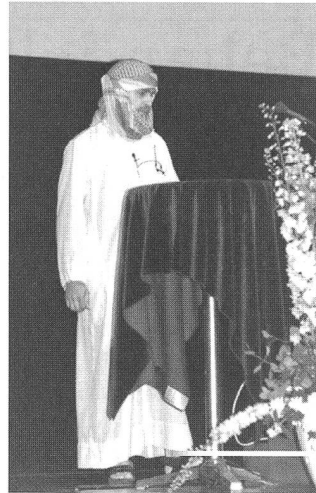
Le nouveau KKL de Lucerne a offert aux Vets 2000 un cadre et des locaux idéaux



Les messagers à cheval partis de Berne et de Zürich ont accompagné les hôtes d'honneur, conduits par la musique montée de Gunzwil. Ils ont remis au président de la SVS les messages de leurs facultés



Un conseiller d'Etat vétérinaire de profession, deux représentantes des facultés et un maître de cérémonie sorti de l'histoire ont (entre autre) participé à la cérémonie d'ouverture des Vets 2000.



Ils ont dit / Zitate:

« Ein grosses Dankeschön an Alle, die das auf die Beine gestellt haben » (Christine Härdi-Landerer)

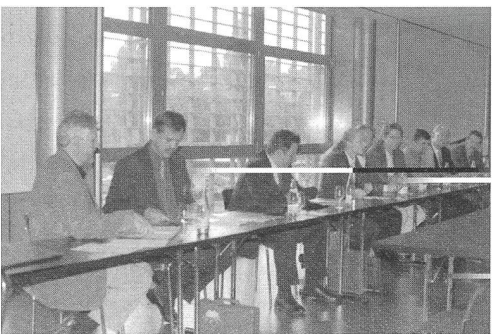
« Es war toll dabei zu sein » (Kurt Pfister)

« Un grosso grazie anche in lingua italiana agli organizzatori » (Marco Zanetti)

« ...eine äusserst gute Mischung von Wissenschaftlichem, Gesellschaftlichem und Kulturellem. Die alte Dame GST wird nicht vom Ausruhen, sondern von harter Arbeit, Diskussion und auch konstruktiver Auseinandersetzung getragen » (Andreas Luginbühl)



Les assistantes en médecine-vétérinaire étaient également présentes. Elles ont eu l'occasion d'exercer leurs talents en matière de pansements



Eine Novität: Die Foren und Publikumsveranstaltungen

